Grundsatzordnung

für die Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) an der Lina-Hähnle-Schule Giengen

1. Allgemeines

Die Ferienbetreuung im Rahmen des umzusetzenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung GaFöG ist innerhalb des Pilotprojekts eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Giengen als Schulträgerin. Die Stadt Giengen führt die Ferienbetreuung zusammen mit dem Kooperationspartner Sport- und Kulturgemeinschaft Giengen 2020 e. V. durch.

2. Trägerschaft

Den Grundschüler*innen in Giengen an der Brenz wird eine zusätzliche Betreuung und Förderung innerhalb der Schulferien angeboten. Träger dieses Betreuungsangebots ist die Stadt Giengen an der Brenz.

3. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler*innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Ein Unterricht findet nicht statt.

4. Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in der Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die verbindliche Anmeldung und die Anmeldebestätigung begründet. Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich für die angekreuzten/gekennzeichneten Ferien innerhalb des Schuljahrs abgeschlossen.

(2) Die verbindliche Anmeldung hat bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Ferientag des jeweiligen Ferienzeitraums zu erfolgen.

(3) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten.
- wenn das Verhalten der Schüler*in zur nachhaltigen Störung des Betreuungsbetriebs führt.
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Regelungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

(4) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

5. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung erfolgt von Montag bis Freitag in den Schulferien. Sie findet in der Regel von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Sie kann je nach Bedarf reduziert werden.

(2) Sollte das Kind einen und mehrere Tage fehlen, ist das Amt für Bildung und Soziales direkt zu unterrichten.

6. Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler*innen ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler*in durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Im Rahmen des Besuchs der Ferienbetreuung GaFöG gilt die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler*in unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Die Schüler*innen werden zu den festgelegten Zeiten, jedoch spätestens um 16:00 Uhr entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte besteht nicht.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen der Schüler, die in die Ferienbetreuung GaFöG mitgebracht werden.

7. Elternbeiträge

(1) Die Stadt erhebt für den Besuch des Ferienprogramms GaFöG ein privatrechtliches Betreuungsentgelt in Form einer Teilnahmegebühr in Höhe von 15 Euro pro Tag und Kind. Die Kosten für das Mittagessen betragen 4 Euro pro Essen und werden zusätzlich zu dem Betreuungsentgelt fällig.

(2) Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) der Schüler*innen. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(3) Das Teilnahmeentgelt sowie die Kosten für das Mittagessen werden für jeden angemeldeten Betreuungstag fällig. Die Abbuchung erfolgt jeweils vor den einzelnen Ferien. Eine Rückerstattung bei Nichtinanspruchnahme ist nicht möglich.

8. Anerkennung

Diese Grundsatzordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrags; dieser kommt durch Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n) bzw. den Haushaltsvorstand und der abschließenden schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Giengen zustande.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2024/2025 in Kraft.

Ausgefertigt:
Giengen an der Brenz, den 1. September 2024

gez.

Dieter Henle
Oberbürgermeister